

164  
164

*[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, likely a Latin manuscript.]*

170

*[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, likely a Latin manuscript.]*



# Wir **F**riedrich Wilhelm / von Gottes

**W**ir **F**riedrich Wilhelm / von Gottes Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs Erb-Cämmerer und Chur-Fürst / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / der Lande Lauenburg und Bütow / 2c. Geben hiermit allen

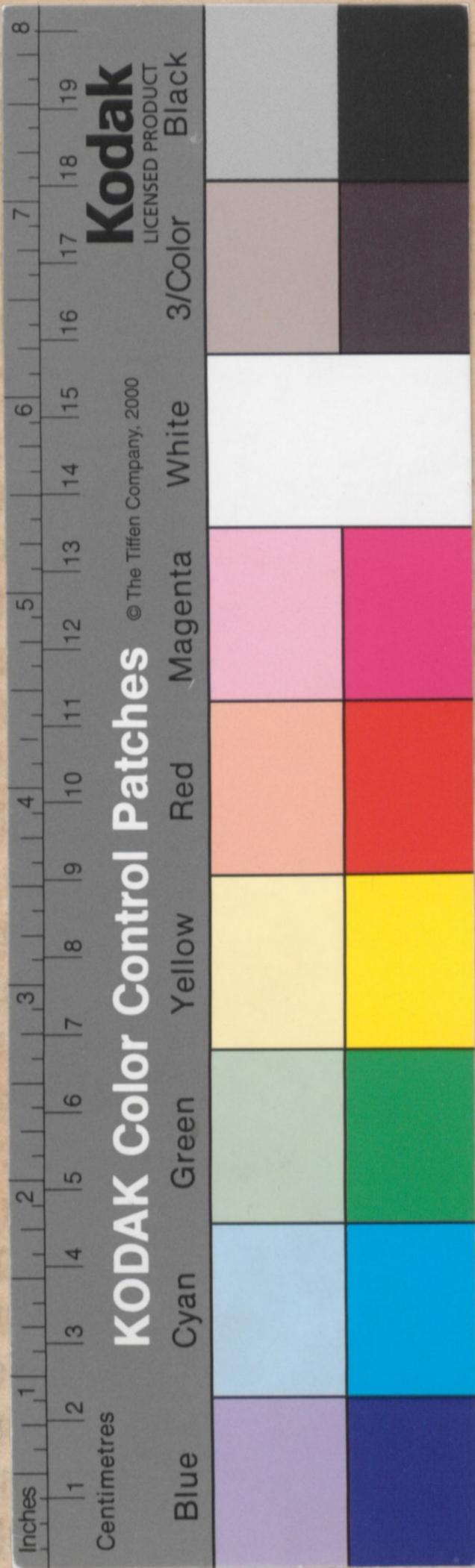
und jeden Prælaten, Graffen / Herren / Ritterschafft und Städten auch denen Beambten / Gerichts-Verwaltern und Befehlichshabern / in gleiche allen eingeseffenen Unterthanen Unseres Herzogthums Magdeburg und der Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit / nebst Entbietung Unseres gnädigsten Grusses / hierdurch zu vernehmen / welcher gestalt wir zwar sowohl in Unserer Executions-Ordnung sub Dato Köln an der Spree den 11. Martii Anno 1678. als Unseren publicirten gnädigsten Mandaten von 16. Octobris Anno 1682. und 2. Martii. a. c. Unsern Unterthanen zum besten / die gnädigste vernehmung gethan: Daß / daferne ein oder das andere Regiment an einem Orte / da dasselbe würcklich eingwartiret / assigniret würde; So solte keine Executions gebühr von denen jenigen / so etwas zugeben schuldig weren / gefordert / sondern die Execution ohnentgeltlich / iedoch mit geziemender Maas und Moderation verrichtet werden. Wobey Wir es dan auch nochmahls allerdings bewenden lassen / hätten auch verhoffet / es würde solcher Unserer dem Lande fürträglichen gnädigsten Constitution gebührend nachgelebet / gleichwohl auch selbige von denen Restanten nicht gemißbraucht worden seyn: Nachdem aber die Reste an theils Orten sehr aufschwellen / und Unsere Kriegs-Officirer ein expediens verlangen / wie sie ohne Execution zuerhebung derrer Lehnung gelangen mögen; Also gebieten und befehlen wir allen und ieglichen Unterobrigkeiten Unseres Herzogthums Magdeburg und der Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit / hiermit gnädigst doch ernstlich / daß sie Jedes Orts das contributions contingent durch alle von ihnen selbst nur ersinnliche Mittel / iedoch ohne allen Entgeld / von denen Unterthanen eintreiben / und die sich befindende ganz unvermögende so fort denen Verordneten zum Ausschoss nacher Magdeburg specificiren: In Verbleibung dessen aber / die Executions-Gebühren aus ihren Mitteln tragen sollen: Falls es aber an einigen morolis bey einer Commun liegen solte / daß das Steuer-Contingent eines Orts nicht erhoben werden könnte; So hat der Magistrat und Unter-Obriegkeit daselbst / die Execution von der Miliz selbst zuerfordern / und sich mit ihnen / der Execution-Gebühren halber / so gut sie mögen / zu vergleichen / damit die Steuern eingebracht / und Wir zu anderer nachdrücklicherer Verordnung nicht bewogen werden mögen. Wornach sich Männiglich / den es betrifft / zu achten: Es geschieht daran unser eigendlicher ernster Wille und Meinung. Zu Uhrkund mit dem in Unser Herzogthumb Magdeburg verordnetem Regierungs-Secret bedruckt. Geschehen und geben zu Halle / den 29. Junii, Anno 1683.

Einige von den

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through. A large, dark, circular ink smudge or mark is visible in the lower right quadrant of the page.



164  
164



170